

(Aus dem Gerichtsärztlichen Institut der Universität Breslau.
Direktor: Prof. K. Reuter.)

**Mord oder Selbstmord durch Erschießen?
Verurteilung auf Grund eines unrichtigen oder unzureichenden
ärztlichen Gutachtens?**

Von
Prof. Dr. Georg Strassmann, Breslau.

Mit 3 Textabbildungen.

In der Schwurgerichtsverhandlung zu O. am 10. XII. 1924 wurde der Maurer Josef M., 25 Jahre alt, wegen Mordes an seinem Vater zum Tode verurteilt, während der mitangeklagte Bruder Johann M. freigesprochen wurde. Das Urteil stützte sich dabei hauptsächlich auf das kreisärztliche Gutachten, sowie ein anderes ärztliches Gutachten, wonach der alte M. von hinten erschossen sein müsse. Die Brüder Josef und Johann M. hatten außerdem schwerwiegenden Verdacht dadurch auf sich geladen, daß sie zunächst als Todesursache beim Amtsvorsteher eine Alkoholvergiftung angaben, die sie später dahin umänderten, daß der Vater sich selbst erschossen hätte. Als weiteres Verdachtsmoment kam hinzu, daß Josef, der während der ganzen Untersuchung, während der Verhandlung und bei seinen wiederholten Wiederaufnahmegerüsten stets behauptete, der Vater habe Selbstmord verübt, seine Kenntnis von dem Vorhandensein eines Gewehrs auf dem Gehöft leugnete, auch über die Zeit, wann er das Gehöft verlassen, und wann er zurückgekehrt war, anscheinend unrichtige Angaben machte. Die Hauptgründe des Urteils aber blieben immer, daß der alte M. den Einschuß im Rücken, den Ausschuß in der Brust gehabt habe, und daher nur von einem Fremden erschossen sein könne. Als Täter kam aber nur einer der Söhne in Frage, da sonst niemand den Hof betreten hatte.

Die Sektion wurde am 16. VI. 1924 — der Tod war am 10. VI. 1924 erfolgt — durch den Kreisarzt Dr. D. und den Medizinalassessor K. vorgenommen. Die Leiche befand sich bereits in hochgradigem Fäulniszustand.

Aus dem Sektionsprotokoll seien die wichtigsten Punkte hier hervorgehoben:

167 cm lange Leiche eines 54 Jahre alten Mannes. An der Brust, links von der Mittellinie, eine 4:4 $\frac{1}{2}$ cm im Durchmesser betragende ovale Wunde, deren äußerer Rand unregelmäßig zackig, zum Teil lappig, beschaffen ist und nach

außen stark vorgewölbt ist. Die Wunde wird von einem Gewebsstück, das aus Lungengewebe besteht, verhüllt; dieses läßt sich durch Druck leicht in die Brusthöhle zurückziehen. Der Wundrand ist von schwärzlich-grünlicher Farbe, Verbrennungen und Verschmierungen der umgebenden Haut sind nicht zu erkennen, jedoch ist die Haut unterhalb der Wunde von eingetrocknetem Blut besudelt. Der innere Rand der Wunde ist 4 cm von der Mittellinie, der äußere 2 cm von der linken Brustwarze entfernt, der untere Rand befindet sich in Höhe der Verbindungsstelle beider Brustwarzen.

Die Haut des Rückens zeigt auf der linken Seite eine kreisrunde Wunde von 8 mm Durchmesser. Ihr Rand ist völlig glatt, ihre Lichtung durch einen schmutzig blaurot-verfärbten Wattepropf verstopt. An der umgebenden Haut ist infolge Fäulnis keine Einzelheit zu erkennen. Diese Wunde befindet sich 12 cm von der Mittellinie entfernt in Höhe der linken 10. Rippe.

Entsprechend der beschriebenen Hautwunde findet man in der Brustwand vorn eine ebenso große lochartige Wunde und zwar innerhalb der 3. bis 6. Rippe, die hier eine Zertrümmerung ihrer Substanz aufweisen. Man sieht in der Tiefe der Wunde die zerfetzte linke Lunge und die Splitter der zertrümmerten Rippen, vermischt mit schwärzlich geronnenem Blute. Die linke Lunge ist zurückgesunken. Im linken Brustfellraum 100 ccm flüssiges Blut, Herz unverletzt, linke Lunge von schwärzlich blutiger Farbe, im Bereich des Unterlappens völlig zerfetzt, im übrigen die Oberfläche dunkelrotblau marmoriert und glatt.

Die Besichtigung des Brustkorbes von innen ergibt, daß die 10. Rippe entsprechend der in Nr. 10 beschriebenen Wunde innen einen halbkreisförmigen Substanzverlust zeigt, in den ein Geschoß des Militärgewehres Modell 98 genau hineinpaßt. An der Innenseite des Loches beginnt ein Knochenspalt, der schräg nach der Vorderseite des Brustkorbes verläuft, die Rippen völlig durchsetzend, so daß die vordere Rippenpartie außer Zusammenhang mit der hinteren steht. Die äußere Oberfläche der Rippe im Bereich des genannten Loches ist glatt, die der Brusthöhle zugekehrte zeigt starke Absplitterung der Knochensubstanz. Die 9. Rippe zeigt an der der beschriebenen lochartigen Verletzung der 10. Rippe benachbarten Partie eine völlige Zersplitterung ihrer Substanz, jedoch befinden sich die einzelnen Knochenstücke im Zusammenhang miteinander bzw. mit der Knochenhaut. Die Muskulatur zwischen den Rippen und dem Rippenfell zeigt im Bereich der ganzen Brusthöhle eine schwärzlich rote blutige Verfärbung.

In dem übrigen Sektionsprotokoll ist außer stärksten Fäulniserscheinungen nichts Wesentliches notiert.

Das vorläufige Gutachten lautet: Der Mann sei an einer Gewehrschußverletzung der Brusthöhle mit Zertrümmerung der linken Lunge gestorben. Der Schuß sei von hinten abgefeuert worden, so daß die Rückenwunde als Einschuß, die Brustwunde als Ausschuß anzusehen sei. Der Befund spräche nicht gegen die Annahme, daß der Schuß aus unmittelbarer Nähe gefallen sei. Nach Lage der Schußöffnungen läge ein Selbstmord nicht vor, es komme nur die Einwirkung einer dritten Person in Frage.

Irgendeine Untersuchung der Schußwunden der Haut auf Kleidungsfasern oder Pulverbestandteile durch die Obduzenten ist niemals beantragt noch vorgenommen worden, obwohl der Verurteilte von vornherein behauptete, daß die Brustwunde eine Platzwunde infolge Selbstmordes mit aufgesetzter Waffe sei.

Aus den Zeugenvernehmungen bei der Verhandlung geht hervor, daß der alte M., der ein Quartalstrinker war, auch in den Pfingsttagen 1924 wieder zu trinken angefangen hatte und am 10. VI. völlig betrunken nach Hause gekommen war. Er brach am Nachmittage des 10. VI. im Hofe zusammen und schließt dort ein. Die Söhne Johann und Josef wollen den betrunkenen Vater am Abend des 10. in einem Ställchen eingesperrt haben; als sie aber am nächsten Morgen um 3 Uhr aufstanden, um zum Mähen zu gehen, kam der Vater plötzlich vom Boden in die Küche, äußerte, er werde keinen Schnaps mehr trinken, und ging dann in die Scheune. Gegen 4 Uhr wurde ein Schuß auf dem M.schen Gehöft gehört. Die Söhne wollen erst, als sie vom Mähen zurückkamen, da sie dem Schußgeräusch keine Bedeutung beimaßen, den Vater in der Scheune liegend aufgefunden haben, und zwar mit einem Gewehr in der Hand, das er im linken Arm hielt, er lag auf dem Rücken, den Kopf nach links geneigt, die Beine gespreizt, zwischen ihnen ein Wassereimer.

Der Tote war mit Hemd, Hose und Weste bekleidet.

Um die Schande zu verbergen, die mit einem Selbstmord in der dortigen streng katholischen Gegend verbunden ist, hätten sie den Tod als Alkoholvergiftung gemeldet. Sie ließen die Leiche bis zum Abend liegen, nahmen nur das Gewehr vom Arm und warfen es fort. Beim Fortbringen und Umkleiden sahen sie die große Schußwunde auf der Brust, die kleine am Rücken.

„Das Gericht hat mit einer alle Zweifel ausschließenden Gewißheit sich davon überzeugt, daß der alte M. von hinten erschossen war. Aus dem bekannten Umstand, daß die Ausschußwunde stets größer sei als die Einschußwunde, daß die Ränder der Brustwunde nach vorn gedrückt, Lungenteile nach vorn gepreßt waren, sei nur der Schluß erlaubt, daß hier der Ausschuß sich befunden hätte. Dr. D. habe bekundet, daß sonst die Wundränder nach innen hätten gepreßt sein müssen ebenso wie die verletzten Lungenteile. Bei einem auf den Körper angesetzten Gewehrschuß hätte zwar eine große Einschußwunde entstehen können, doch hätten dann die Pulvergase durch den Körper hindurchgehen und auch die Ausschußwunde aufreißen müssen. Eine 8 mm große Rückenwunde konnte als Ausschuß nicht in Frage kommen. Dazu kam, daß die 10. Rippe hinten ein glattes halbkreisförmiges Loch aufwies, während das innere Loch unregelmäßig zersplittert war.

Das fragliche Gewehr war ein Infanteriegewehr Modell 98 mit später abgesägtem Kolben, das der alte M. versteckt auf dem Boden oder auf der Scheune aufbewahrt haben soll.

Die Untersuchung der Kleidung ist durch das Hygienische Institut in B. vorgenommen worden. Die wichtigsten Untersuchungen, wie diejenigen auf Pulverbestandteile, erfolgten allerdings nicht, vielmehr

finden sich nur selbstverständliche Erwägungen darüber, daß es sich um Schußverletzungen handelte. Auch jede Beschreibung über die Lage und das genaue Aussehen der Schußwunden fehlt, ein Beweis offenbar dafür, daß die Untersucher von den wichtigsten gerichtsärztlichen Fragen, die bei Kleiderschüssen eine Rolle spielen, ungenügende Kenntnis besaßen. Ich gebe diesen Bescheid wörtlich wieder:

„Hygienisches Institut Be θ/S. am 23. VIII. 1924. Die Untersuchung der hier eingetroffenen Weste und des Hemdes, welche zur Feststellung, ob die darin befindlichen Durchschußöffnungen mit den in Decke und Bettlaken nachgewiesenen Schußöffnungen übereinstimmen, sowie der Holzspäne, welche zur Feststellung von Menschenblut übermittelt wurden, ergab: Die Weste und das Hemd weisen je 2 Durchschußöffnungen auf, die sich durch typische Aufbauschungen der Gewebefasern hinter den Zerreißungsstellen kennzeichnen. Die Durchschußöffnungen liegen so, daß eine Kugel in den Rücken eingedrungen ist, Weste und Hemd durchschlug, und nach Passieren des Körpers etwas über handbreit oberhalb an der Brust wieder herausgekommen ist, wo sie wieder Hemd und Weste durchbohrte. An der Ausschußöffnung sind die Löcher in den Kleidungsstücken normaler Weise erheblich größer als an der Einschußöffnung, das Gewebe des Stoffes zeigt hier nicht mehr die typischen Aufbauschungen der Fasern, weil der Aufprall der Kugel nicht mehr so stark war, dafür sind aber die Zerreißungen um so stärker. Wenn die Durchschußöffnungen in Decke und Laken mit dem einen Schuß, den der Ermordete erhalten hat, im Zusammenhang stehen, so muß Decke und Laken in der Breite entsprechend zusammengefaltet, sich auf dem Rücken des Ermordeten befinden haben, als der Schuß erfolgte. Der Ermordete hatte dann auf dem Bauche oder auf der Seite gelegen und war mit Decke und Laken bis etwa zur Hälfte des Rückens bedeckt. Oder der Ermordete lag mit dem Rücken auf Decke und Laken, wurde dann aufgerichtet oder auf die Seite gelegt und erhielt dann den Schuß. Die Durchschußöffnungen in der Decke sind etwas kleiner als diejenigen in Weste und Hemd, das läßt sich damit erklären, daß das Gewebe der Decke locker ist und der Kugel einen leichteren Durchschlag bot, während das feste Gewebe an Weste und Hemd mehr widerstand, wodurch die Durchschußöffnungen größer wurden. Das Gewebe des Lakens ist sehr weitmaschig und locker, die Durchschußöffnungen sind hier noch kleiner als in der Decke, denn die Fasern sind hier von der Kugel größtenteils einfach zur Seite geschoben worden. Die rothbraun-glänzenden Flecke an den Holzspänen wurden als von Menschenblut herrührend erkannt.“

Während die Patronenhülse noch im Schloß des Gewehres gelegen hat, ist die Kugel nicht gefunden worden.

Das Gericht hat sich den Gutachten des Kreisarztes Dr. D. und des Assistenten Dr. W. vom Hygienischen Institut in B. angeschlossen und angenommen, daß Josef M., um sich in den Besitz der Wirtschaft zu setzen, den Vater erschossen habe. Dieser habe auf dem Bauche in der Scheune gelegen, Josef habe ihm dann Decke und Bettlaken von hinten übergeworfen und den tödlichen Schuß von hinten abgegeben. Die Waffe, die versteckt war, habe er offenbar vorher aus dem Versteck hervorgeholt.

Der Bruder Johann habe vielleicht mehr von der Tat gewußt, als er gesagt hätte, er habe offenbar dem Josef geholfen, den Vater in die

Stellung zu bringen, in der er nachher gefunden wurde, d. h. also in die Rückenlage, habe wahrscheinlich auch etwas von den Anstalten des Bruders gemerkt, habe den Bruder begünstigt, um ihn der Bestrafung zu entziehen. Dies sei aber, da seinem Bruder gegenüber erfolgt, straflos.

Vom Hygienischen Institut in B. ist weiterhin eine Decke und ein Laken untersucht worden, zur Feststellung, ob die Sachen eine Durchschußöffnung aufweisen und ob sie Menschenblutflecke zeigen.

Das Ergebnis am 6. VIII. 1924 lautet:

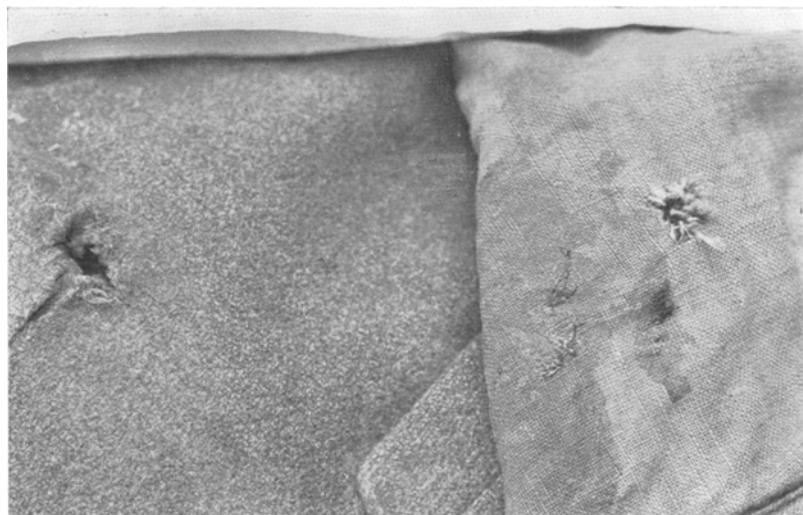
„In dem Laken befinden sich 2 runde, etwa 4 mm im Durchmesser messende Löcher, die sich mit 2 ähnlichen, in der Decke befindlichen Löchern genau zur Deckung bringen lassen. Die mikroskopische Untersuchung der Fasern an diesen 4 Löchern ergab, daß sie unterhalb der Zerreißungsstelle typische Aufbauchungen aufweisen, wie sie nur entstehen, wenn Fasern durch Schuß zerrissen werden. Es handelt sich hier demnach um Durchschußöffnungen. Ein 3. ovales Loch in dem Laken in der Nähe der Durchschußöffnung röhrt von dem Durchdrücken einer leeren Kornähre her, was auch das Fehlen der typischen Aufbauchungen an den darum liegenden Fasern beweist. Die Flecken auf Laken und Decke sind Flecke von Menschenblut.“

Der verurteilte Josef M. hat wiederholt Wiederaufnahmeanträge selbst oder durch seinen Rechtsanwalt machen lassen, und dabei immer betont, daß das Sachverständigengutachten, wonach der Schuß von hinten gekommen sei, unrichtig sein müsse. Er hat selbst dabei die Größe der vorderen Brustwunde als durch einen Schuß mit aufgesetzter Waffe herrührend, erklärt. Irgendwelche Untersuchungen der Kleidung auf Nahschußspuren, irgendwelche Untersuchungen der Hautwunden, sind niemals vorgenommen worden, nie auch nur von den Sachverständigen angeregt worden; trotzdem blieben sie stets bei ihrer Annahme, die Wunde hinten könne nur der Einschuß, die Wunde vorne müsse der Ausschuß sein. Jedes Gnadengesuch hat der Verurteilte abgelehnt, mit der Begründung, daß er nur seine Unschuld bewiesen und seine Ehre wieder hergestellt wissen wolle. Alle Anträge auf Wiederaufnahme des Verfahrens sind bisher abgelehnt worden mit der Begründung, daß ein anderer Ausgang des Strafverfahrens undenkbar wäre, da die Schußrichtung durch die vernommenen Sachverständigen, d. h. die Lage des Einschusses hinten, die des Ausschusses vorn unumstößlich festgestellt sei.

Justizrat M. wandte sich an mich, um erneut den Versuch eines Wiederaufnahmeverfahrens durchzusetzen, da er von der Unschuld des Josef M. fest überzeugt sei. Er stellte mir Urteil, Obduktionsprotokoll, die Gutachten, die zahlreichen Wiederaufnahmeanträge und die Ablehnungsgründe sowie die seinerzeit beschlagnahmten Kleidungsstücke zur Verfügung.

Decke und Bettlaken konnten nicht genauer untersucht werden, da die angeblichen Schußöffnungen von dem Hygienischen Institut in B.

herausgeschnitten worden waren. Ich halte dies Herausschneiden überhaupt bei einem zu untersuchenden Kleidungsstück, wenn es sich um Schußverletzungen handelt, für unrichtig, da dadurch jede Möglichkeit der Nachprüfung ausgeschlossen ist; außerdem aber kann man, wenn, wie hier, kleine quadratische Stücke der Schußwunden herausgeschnitten werden, niemals die ganze getroffene Fläche zur Untersuchung auf Pulverbestandteile ausklopfen und daher auch kein richtiges Bild über die Pulverteilung gewinnen, da in dem ausgeschnittenen Stück sich immer nur ein kleiner Teil der eingesprengten Pulverbestandteile befindet. Hier haben offenbar die Untersucher gar nicht an die



vorn

hinter

Abb. 1. Weste, Fall M.

Möglichkeit einer solchen Untersuchung auf Pulverbestandteile gedacht.

Dagegen ist Hemd und Weste noch in unverändertem Zustande, wenn auch 5 Jahre fast seit der Tat vergangen sind, zu mir zur Untersuchung gekommen.

Die Weste weist in der linken Brustseite in Höhe des obersten Knopflokches, 4 cm von diesem entfernt nach links, eine 4strahlige Zerreißung auf. Die Ränder des Loches sind eingerissen, der eine Schenkel 3 cm, die zwei anderen je 1 cm, der vierte $\frac{1}{2}$ cm lang. Ihnen entspricht eine größere Aufreißung des Innenfutters, sowie eine 4strahlige Zerreißung des Hemdes, wobei jeder Schenkel 2 cm lang ist und die ganze Aufreißung 5:5 cm beträgt. Äußerlich sieht man um das Loch in der Weste einen bräunlichen Hof. Im Rückenteil der Weste findet

sich, 11 cm von der Mitte nach links und 16 cm vom unteren Westenrand entfernt, ein kleineres, etwa 8 mm großes Loch, dessen Fasern deutlich nach außen vorgestülpt sind. In der Umgebung des Loches reichlich angetrocknetes Blut.

Auch im Hemd hinten an entsprechender Stelle ein 8 mm großes Loch mit sehr reichlich Blut in der Umgebung. Auch im Hemd sind die Fasern des hinteren Loches deutlich nach außen vorgestülpt. Beim Ausklopfen des vorderen Westenloches fanden sich einzelne Stäubchen, die eine Blaufärbung mit Diphenylamin und Schwefelsäure ergaben. Aber auch von anderen nicht getroffenen Teilen der Weste konnten



Abb. 2. Hemd und Weste, Fall M., vorn.

derartige sich blaufärbende Bestandteile ausgeklopft werden, so daß daraus ein Schluß, es handele sich um unverbrannte Pulverplättchen, nicht möglich war.

Die mikroskopische Untersuchung von Fasern aus dem Loch der Weste ergab verschiedenfache Gestaltveränderungen, Aufreibungen und Verschmälerungen der Wolffasern, die zum Teil in Lamellen aufgesplittet waren, eine Versengung war nicht zu erkennen. Fasern aus dem Hemdenloch vorn ergaben Auflagerungen von Blut und schwärzlichen Massen auf den Baumwollfasern, die sich in Kalilauge nicht veränderten und ganz das Aussehen von Pulverschmauch hatten. Derartige Bestandteile konnten in größeren Mengen aus dem Umkreis des vorderen Schußloches abgekratzt werden, an der Weste fanden sie sich nicht.

Ganz die gleichen Bestandteile, in Blut eingebacken fanden sich aber auch um das hintere Hemdenschußloch auf der Innenseite. Eine Pulverreaktion gaben diese Massen nicht. In der Umgebung des vorderen Hemdlochs fanden sich dann noch von der Weste mitgerissene grüne und blaue Wollfasern. Da sich nun die schwärzlichen Massen auch in der Umgebung des hinteren Hemdloches fanden, konnte es sich auch um andere Verunreinigungen als um verbranntes Pulver handeln. Daß eine Versengung der Kleidung bei Schüssen mit aufgesetzter Waffe unter Verwendung rauchschwachen Pulvers nicht zu entstehen braucht, glaubte ich aus früheren Erfahrungen an aufgesetzten Schüssen auf die

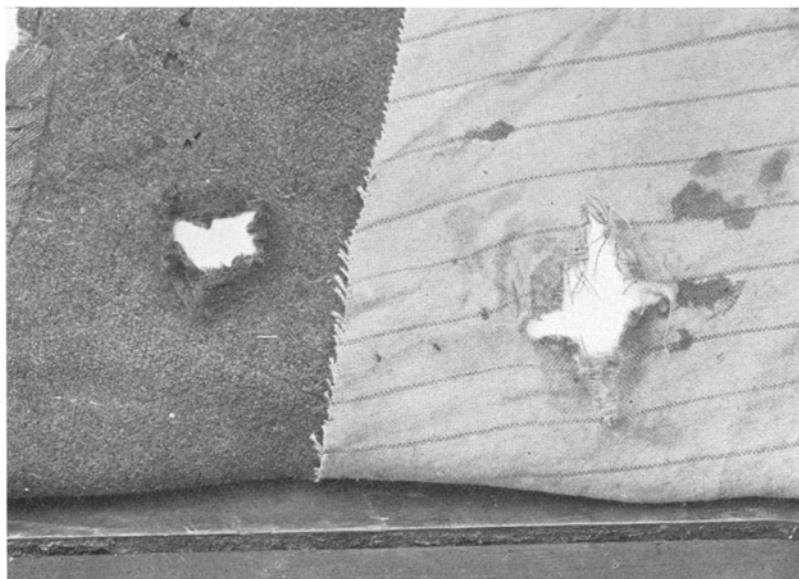


Abb. 3. Aufgesetzter Schuß auf Weste und Hemd mit Parabellum 9 mm.

Kleidung schließen zu dürfen. Bestätigt wurde diese Annahme durch zwei Schießversuche auf dieselbe Weste und das Hemd, die Dr. Schmidt auf meine Veranlassung im hiesigen Institut vornahm, wobei gleichfalls ähnliche Platzwunden in Weste und Hemd ohne auch nur eine Spur von Versengung, wie die mikroskopische Untersuchung der Fasern ergab, entstanden. Dagegen fanden sich ähnliche Gestaltungsveränderungen und Absplitterungen der Fasern in Weste und Hemd, wie sie bei den vorderen Wunden in Weste und Hemd des M. gefunden wurden. Der Schmauchhof an dem künstlich gesetzten Schußloch des Hemdes war minimal, der an der Weste etwas besser ausgebildet. Die ganze Masse von Pulverschmauch und Pulverplättchen war im übrigen in die Tiefe

mitgerissen. Da die benutzte Waffe nicht zur Verfügung gestanden hatte, benutzten wir ein 9-mm Parabellum. Daß ein geringer, etwa vorhandener Pulverschmauch im Falle M. im Laufe der Zeit durch Reiben und Aneinanderlegen der Kleidung unkenntlich werden kann, erscheint mir ohne weiteres möglich. Hier hätte eben hauptsächlich die lappige Brustwunde und ihre Umgebung zur Klärung der Frage, ob Ein- oder Ausschuß vorlag, auf mitgerissene Pulverbestandteile und mitgerissene Kleiderfasern untersucht werden müssen. Bei der mikroskopischen Untersuchung des ausgeklopften Staubes aus der Umgebung des vorderen Westenloches fanden sich nur uncharakteristische schwärzliche Massen, die sich auch aus der Umgebung des hinteren Loches ausklopfen ließen, also Verunreinigungen sein mußten. Die Abb. 1 zeigt links das Loch im Rücken der Weste, rechts das vordere Schußloch, Abb. 2 das vordere Loch in Weste und Hemd im Falle M., Abb. 3 Loch in Weste und Hemd bei dem Probeschuß mit aufgesetzter Waffe aus dem 9-mm Parabellum.

In meinem Gutachten hob ich zunächst hervor, daß mir unverständlich sei, wieso hier die wichtigsten und bekanntesten gerichtsärztlichen Untersuchungen unterlassen worden seien. Offenbar geschah dies aus der vorgefaßten Meinung heraus, es könne der Schuß nur von hinten erfolgt sein. Völlig unverständlich sei mir allerdings die Behauptung in dem vorläufigen Gutachten, es spräche nichts gegen einen Schuß aus unmittelbarer Nähe, wenn nicht einmal die bedeckenden Kleidungsstücke auf Nahschußzeichen untersucht würden. Mir erschien von vornherein auf Grund des Obduktionsprotokolls und nach Besichtigung von Hemd und Weste am wahrscheinlichsten, daß der Schuß von vorn mit aufgesetzter Waffe abgegeben wäre, wobei derartige Platzwunden sowohl der Kleidung wie auch der Haut durch die eindringenden und dann wieder herausströmenden Pulvergase zustande kämen.

Wenn man annähme, daß der Schuß von hinten eingedrungen wäre, so konnte eigentlich nur die Entstehung der großen Haut- und Kleiderzerreißung vorn dadurch erklärt werden, daß das Geschoß als Querschläger herauskam. Die Entfernung des abgegebenen Schusses kann nach den Räumlichkeiten, auch wenn man annimmt, daß der Sohn den auf dem Rücken liegenden Vater erschossen hat, nur 1—2 m betragen haben. Ob dann, nachdem nur 1 Rippe durchschossen war, das Infanterieschoß, falls es nicht etwa eine abgestumpfte Spitze zeigte, als Querschläger herauskommen konnte, scheint mir unwahrscheinlich. Daß dann aber eine lappige Wunde und ein 4strahliges Loch in der Kleidung entsteht, kann ich mir nicht gut vorstellen. Davon, daß etwa Knochensplitter von den vorderen zertrümmerten Rippen nach außen herausgerissen worden sind, ist nichts erwähnt, im Gegen-

teil, im Obduktionsprotokoll ist ausdrücklich gesagt, daß man in der Tiefe der Wunde neben der zerfetzten Lunge Knochensplitter bemerkte. Einzig allein die Vorstülpung eines Lungenstückchens aus der Schußwunde und eine Nach-auswärts-Stülpung der Wundränder wurde bemerkt und von den Obduzenten in dem Sinne verwandt, daß dieser Befund für den Ausschuß sprechen müsse. Dabei ist jedem bekannt, der sich mit diesen Fragen befaßt, daß bei hohem Gasdruck in der Brusthöhle, zumal wenn die Leiche die ganze Zeit auf dem Rücken gelegen hat, ohne weiteres ein Lungenstückchen nach außen vorgestülpt werden konnte. Und das gleiche gilt für die Vorstülpung der Hautwundränder. Dieser Befund ist daher für die Klärung der Schußrichtung völlig unverwertbar.

Die übrige Beschreibung dagegen, daß die Wundränder zum Teil unregelmäßig zackig, zum Teil lappig beschaffen sind, und eine schwärzlich-grüne Verfärbung — schwärzlich offenbar im Gegensatz zu der sonstigen Hautfarbe aufweisen — spricht durchaus dafür, daß es sich um eine Platzwunde durch einen Schuß mit aufgesetzter Waffe handelte. Ohne weiteres hätte diese Frage durch mikroskopische Untersuchung der verfärbten Wundränder auf Pulverbestandteile und mitgerissene Kleidungsfasern geklärt werden können. Die schwärzliche Verfärbung der Wundränder konnte von mitgerissenem Pulver herrühren, konnte aber auch als Vertrocknungserscheinung am Einschuß aufgefaßt werden. Auch dies wäre durch mikroskopische Untersuchung zu klären gewesen.

An der kleineren Rückenwunde fehlt jedenfalls ein Vertrocknungshof. Daraus ist ja allerdings nach den Befunden von *Meixner* und *Romanese*, die seither vielfach bestätigt worden sind, kein Schluß in dem Sinne möglich, daß hinten sich der Einschuß nicht befunden haben könnte. Immerhin spricht das Fehlen eines solchen Vertrocknungshofes nicht für den Einschuß am Rücken. Auch diese Wunde ist bedauerlicherweise nicht auf Kleidungsfasern und Pulverbestandteile untersucht worden. Daß ein Geschoß, das mit aufgesetzter Waffe abgegeben wird, und durch die miteindringenden Pulvergase Aufreibungen der Kleidung und der Haut macht, eine glatte Ausschußwunde von nicht erheblicherer Größe, als dem Geschoßkaliber entspricht, machen kann, scheint mir ohne weiteres möglich. Der einzige Befund, der, nachdem alle wichtigen Untersuchungen zur Feststellung der Schußrichtung leider unterblieben sind, im Sinne eines Einschusses im Rücken verwertbar ist, ist der Befund der 10. Rippe. Ganz klar ist die Bescheinigung nicht. Es scheint aber so zu sein, daß eine halbkreisförmige Verletzung der 10. Rippe vorlag, wobei die äußere Oberfläche der Rippe glatt, die Innenseite gesplittert war. Daß die Splitter nach innen vorgedrückt waren, oder daß das Schußloch kraterförmig sich nach innen erweiterte, geht aus der Beschreibung nicht hervor, wird aber vielleicht gemeint sein.

Von der Regel, daß die kraterförmige Erweiterung nach innen die Schußrichtung sicher beweise, sind Ausnahmen bei schrägem Verlauf des Schußkanals von *Haberda*, *Talwik* und mir beschrieben worden. *Meixner* und *Werkgartner* haben bei zahlreichen tödlichen Verletzungen durch das österreichische, gleichfalls 8 mm Kaliber betragende Infanteriegewehr öfter Ausnahmen in dieser Hinsicht beobachtet. Auch in dem Falle M. ist der Verlauf des Schußkanals ein schräger und zwar ist die Schußrichtung entweder von vorn oben etwas rechts nach wenig links hinten und unten oder umgekehrt gerichtet. Trotzdem wird man immer sagen müssen, daß die Beschreibung der Verletzung der 10. Rippe auffallend ist, wenn der Schuß von vorn gekommen war. Daraus aber mit Sicherheit zu schließen, daß der Schuß von hinten abgegeben worden sein muß, ohne daß irgendeine der notwendigen Untersuchungen zur Klärung der Schußrichtung vorgenommen wurden, erscheint mir nicht angängig. Alles andere, insbesondere das Aussehen der Kleider und der Hautwunden spricht für einen Schuß von vorn mit aufgesetzter Waffe, ebenso wie übrigens auch die Verschleppung der Knochensplitter und die Ausstülpung der Wundränder des hinteren Westenlochs nach außen. Allerdings ist es mir nicht gelungen, Pulver auf der getroffenen Kleidung nachzuweisen. Sicher können im Laufe der Untersuchungen und des verschiedenen Transportes der Kleidung in einer Zeit von 5 Jahren lose anhaftende Pulverbestandteile herabfallen. Einen Schmauchhof allerdings würde man wohl trotz der Zeitspanne noch erkannt haben, da die Kleidung nicht gereinigt worden ist. Dieser war also offenbar nicht vorhanden. Es ist aber durchaus denkbar, daß die ganze Pulvermasse durch die Kleidung fortgerissen wurde und sich nun in der Tiefe der Hautwunde hätte nachweisen lassen. Das Fehlen von Pulverbestandteilen auf Weste und Hemd spricht daher nicht gegen einen Schuß mit aufgesetzter Waffe, einen absoluten Nahschuß im Sinne *Nippes*.

Was die übrigen Durchbohrungen der Kleidung, insbesondere von Laken und Decke anlangt, so sind mir irgendwelche Schlüsse über die Schußrichtung aus der Besichtigung und Untersuchung dieser Gegenstände leider nicht möglich, da die ganzen angeblichen Schußöffnungen herausgeschnitten worden sind. Der Schluß des Hygienischen Instituts, daß auch an der Kleidung der Ausschuß immer größer sei, als der Einschuß, ist in dieser Verallgemeinerung sicherlich unrichtig, da völlig gleichartige Kleider-ein- und Ausschüsse vorkommen können, und da bei der Annahme eines absoluten Nahschusses die Platzwunde am Einschuß immer größer ist als am Ausschuß. Mir selbst sind 4strahlige Verletzungen der Kleidung und lappige Hautwunden durch ein als Querschläger herauskommendes Geschoß nicht bekannt. Daß die Aufreißung am Innenfutter und am Hemd bedeutend größer ist als an der Außenseite der

Weste, kann sich dadurch erklären, daß Hemd und Innenfutter der Weste dünner und zerreißlicher sind.

Trotz des nicht ganz eindeutigen Befundes an der 10. Rippe hinten, halte ich es nach dem Aussehen der Löcher von Weste und Hemd, nach der Beschreibung der großen lappigen Hautwunde, des Befundes der in die Tiefe mitgerissenen Rippenknochensplitter, für viel wahrscheinlicher, daß der Schuß von vorn mit aufgesetzter Waffe abgegeben wurde, als daß der Schuß von hinten in den Körper eindrang und nunmehr als Querschläger — denn anders kann man sich die große Austrittswunde nicht erklären —, trotz der offenbar ziemlich nahen Entfernung, aus der der Schuß abgegeben worden ist, herauskam. Eine sichere Klärung über die Schußrichtung wird sich jetzt nach 5 Jahren kaum noch ermöglichen lassen. Gänzlich unzulässig ist es aber, wenn die früher vernommenen Sachverständigen mit Bestimmtheit ohne Vor-nahme der notwendigen Untersuchungen der Kleidung und der Haut-schußwunden erklärt haben, der Schuß müsse von hinten den M. ge-troffen haben.

Zu der Frage, ob ein Selbstmord oder Unglücksfall vorliegen kann, oder ob der alte M. von einer fremden Person erschossen ist, habe ich nicht Stellung genommen, da ebenso gut jemand mit aufgesetzter Waffe von vorn im Schlaf oder im betrunkenen Zustande von einem anderen erschossen werden, wie sich selbst erschießen kann.

Zur Nachprüfung, ob meine Annahme, „wahrscheinlich sei der Schuß mit aufgesetzter Waffe von vorne abgegeben“, richtig ist, habe ich die Befragung mehrerer hervorragender Lehrer unseres Faches dem Gericht vorgeschlagen, denen das ganze Material zugänglich gemacht werden sollte. Ich habe weiter vorgeschlagen, wenn möglich, noch die Waffe herbeizuschaffen, um mit ihr auf bekleidete Leichen Versuche anzu-stellen, um zu ermitteln, ob tatsächlich ähnliche Platzwunden bei auf-gesetzter Waffe entstehen, wie sie sich hier vorn an Weste und Brust fanden, und ob überhaupt ähnliche Verletzungen durch einen Schuß von hinten aus 1—2 m Entfernung zustandekommen können. Wenn die Waffe — es war nach der Beschreibung ein Infanteriegewehr mit abgesägtem Kolben — zum Selbstmord gedient haben sollte, kann man es sich allerdings schwer vorstellen, daß M. den Abzug mit der Hand abgedrückt hätte. Er müßte vielleicht dazu die Zehe bei der Größe des Gewehres benutzt haben oder eine andere Vorrichtung sich hergestellt haben. Das sind aber Fragen, die einer späteren Klärung bedürfen. Zunächst muß erst, soweit noch möglich, festgestellt werden, ob tat-sächlich der Einschuß vorn oder hinten gelegen hat. Auch eine Ex-humierung der Leiche käme unter Umständen noch in Frage, insbeson-dere würde sie wohl eine Klärung des Rippenbefundes auch jetzt noch ermöglichen.

Diese meine Vorschläge sind als unerheblich abgelehnt worden. In dem Ablehnungsbeschuß wird zwar zugegeben, daß vielleicht Beanstandungen der bisherigen Gutachten gerechtfertigt wären, daß aber trotzdem eine andere Deutung von Ein- und Ausschuß auch auf Grund meines Gutachtens nicht möglich wäre, da ich der Obduktion nicht beigewohnt hätte, und daher meine Ausführungen nicht die übereinstimmende Ansicht der bisher vernommenen Sachverständigen erschüttern könnten. Auch eine Vernehmung weiterer Sachverständiger sei kein geeignetes Beweismittel für die Wiederaufnahme.

Die Annahme, der Schuß sei von hinten abgegeben, habe außerdem nicht allein, oder in der Hauptsache zu der Annahme der Täterschaft des M. geführt. Es seien auch andere überführende Tatsachen erwiesen, die allein zu der Verurteilung genügt hätten.

Der Verurteilte selbst hat mir nach Kenntnisnahme von der erneuten Ablehnung seines Gesuches am 14. IV. 1929 folgende Zeilen geschrieben:

„Sehr geehrter Herr Professor!

Gestatten Sie mir, Ihnen diese Zeilen zu schreiben, weisen Sie dieselben nicht zurück und lassen Sie auch einmal mein blutendes Herz zu Ihnen sprechen. Gänzlich verzweifelt bin ich über den hier in Abschrift anliegenden Beschuß (Ablehnung der Wiederaufnahme). Es ist aber doch keine Begründung, Ihr eingehend, bis ins kleinste ausgelegte unumstößliche Gutachten als nicht ausschlaggebend gelten zu lassen. Übrigens hat der medizinische Sachverständige sein Gutachten in der Hauptverhandlung nur dahin abgegeben, daß nach den altbekannten Umständen der Einschuß kleiner und der Ausschuß größer ist und demnach die kleinere Rückenwunde als den Einschuß bezeichnet, vergaß aber leider, daß im vorliegenden Fall der Einschuß beim aufgesetzten Gewehr mit Bestimmtheit größer ist, und ging dann nur noch auf die unregelmäßig gesplittete 10. Rippe über, wobei ihm wahrscheinlich nicht bekannt war, daß eine solche Rippenverletzung auch im entgegengesetzten Sinne stattfindet. Dagegen gab er auf meine in der Hauptverhandlung geäußerten Bedenken über die Entstehung der großen Reißlöcher in der Brustseite in Hemd und Weste und der großen Brustwunde die ausweichende, im Urteil nicht vermerkte Antwort: Das Geschoß konnte auch als Querschläger herausgetreten sein. Der Schießsachverständige, ein gewöhnlicher Wildjäger, hatte am 4. Tage nach dem Tode des Vaters bei der Inaugenscheinnahme durch Amtsgerichtsrat W. überhaupt kein Gutachten abgeben können, erst bei seinem erneuten Erscheinen bei der Sektion am 6. Tage hatte er nach der Sektion sein Gutachten abgegeben und zwar nur das gesagt, was er dem Arzt bei der Sektion und Protokollierung abgelauscht hatte. Der Sachverständige vom Hygienischen Institut B. ist nur durch den in der Anfrage des Untersuchungsrichters aufgestellten Satz: der Ermordete hat nur einen Schuß erhalten, und zwar von hinten, zu dem verkehrten Schluß gekommen.

Was die Beschußkammer an Ihrer Nichtteilnahme bei der Sektion auszusetzen hat, so muß meines Erachtens der Befund der Wunden im Sektionsprotokoll mit Worten photographiert sein und der Autopsie entsprechen. O bitte, bitte Herr Professor, lassen Sie mich nicht ganz verzweifeln, reichen Sie mir Ihre helfende Hand, bringen Sie Ihr Gutachten, wenn es angängig ist, und ich mir diese Bitte erlauben darf, in Ihren Sachverständigenkreisen vor, damit dieses als wahr erkannt

und das Fehlgutachten des Med. Rats Dr. D., das allein diesen nicht zutreffenden Mord heraufbeschworen, und durch Beeinflussung der Untersuchungsbehörde, diese Spitzte auch nur gegen mich gewendet hat, die Brüder zu der falschen, jetzt von ihnen selbst widerrufenen Beschuldigung des Mordverdachts gebracht hat, als nichtig erklärt wird. Herr Justizrat M., der auch nichts unversucht läßt, um einen unschuldig Verurteilten zu retten, hat zwar gegen den verwerfenden Beschuß sofortige Beschwerde eingereicht, aber Sie sehen schon aus dem anliegenden Beschuß, welche Schwierigkeiten von gerichtlicher Seite hier gemacht werden. Ich glaube, verzeihen Sie meine Unbescheidenheit, wenn ich mir zuviel anmaßen sollte, es wäre wohl hier das beste, wenn Ihr Gutachten auch noch von anderen Sachverständigen Ihrer Größe bestätigt und diese Bestätigung noch vor der letzten Entscheidung des Oberlandesgerichts dorthin durch meinen Verteidiger zugeschickt würde. Wenn ich auch jetzt nicht nach den Kosten für Ihre mühevolle Arbeit frage, so verzeihen Sie mir, denn ich bin heute so wie mittellos und dann so unglücklich in meiner schrecklichen und qualvollen Lage, dem verzweifelnden Kampf gegen das mir angetane Unrecht, daß ich nur wie ein Ertrinkender um Hilfe schreien kann. Sie werden sich noch an Ihre Anwesenheit in der hiesigen Strafanstalt zwecks Studien erinnern können, in welches Elend mich das Fehlurteil gebracht hat, o versetzen Sie sich in meine Lage, vergessen und verlassen Sie mich nicht, retten Sie mich vor dem Irrenhause, in welches ich vielleicht, wenn mir nicht geholfen wird, ganz plötzlich hineingebracht werden kann, und dann für immer verloren bin. Antworten Sie mir bitte wenigstens auf dieses Schreiben und geben Sie mir die Versicherung, daß Sie die Hilferufe eines unschuldig Verurteilten, verzweifelnden Unglücklichen nicht unerhört lassen werden. Darf ich hoffen, Ihre Bestätigung über den Empfang dieses Schreibens erhalten zu dürfen und zeichne ergebenst

Josef M.**

Zu betonen brauche ich nicht, daß mein Gutachten unentgeltlich nur aus der Überzeugung heraus abgegeben wurde, daß hier ein oder zwei falsche, zum mindesten unbegründete ärztliche Gutachten ein Todesurteil veranlaßt haben, wobei die wichtigsten gerichtsärztlichen Untersuchungen, die bei Schußverletzungen notwendig sind, versäumt wurden, und daß nach der Beschreibung des Sektionsprotokolls und der Besichtigung der durchschossenen Kleidung die umgekehrte Schußrichtung mir viel wahrscheinlicher erscheint. Meiner Überzeugung nach ist der Schuß von vorn mit aufgesetzter Waffe abgegeben worden, eine Feststellung, die sich durch die gerichtsärztliche Untersuchung der Hautschußwunden und der Kleidung seinerzeit vermutlich hätte sichern lassen, ebenso wie natürlich durch diese Untersuchung umgekehrt sich hätte feststellen lassen, ob tatsächlich der Schuß von hinten abgegeben wurde, wie die Obduzenten angenommen haben. Niemals aber durfte auf eine so ungenügende ärztliche Untersuchung hin eine Verurteilung zum Tode erfolgen, nachdem der Beschuldigte stets von sich aus auf eine andere Entstehung der Schußwunden, nämlich auf einen Schuß mit aufgesetzter Waffe von vorn und die Möglichkeit eines Selbstmordes hingewiesen hatte. Da nun aber meine Vorschläge auf Heranziehung anderer anerkannter Lehrer der gerichtlichen Medizin als Gutachter, auf Vornahme von Schieß-

versuchen, auf Exhumierung der Leiche, abgelehnt worden sind, folge ich dem Wunsche des Verurteilten, diesen Fall zur allgemeinen gerichtsärztlichen Kenntnis und Begutachtung zu bringen.

Nachtrag:

Inzwischen hat auch das Oberlandesgericht den Wiederaufnahmenantrag als unbegründet verworfen. Zwar sei meine Annahme möglicherweise richtig, daß der Schuß den Verstorbenen von vorn getroffen hätte, und es könnte die ursprüngliche Annahme, der Schuß sei von hinten abgegeben worden, irrig sein. Trotzdem aber lägen genug Indizien vor, um auch bei dieser Sachlage anzunehmen, daß der Josef M. seinen Vater erschossen hätte.
